

**Bekanntmachung des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Ermittlung der stellungnahmeberechtigten
Organisationen für Entscheidungen des G-BA über die
Richtlinie zur Übertragung von heilkundlichen Tätigkeiten im Rahmen
von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c SGB V**

– Aufforderung zur Meldung –

Vom 15. Juli 2010

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) legt gemäß § 63 Abs. 3c S. 3 SGB V in Richtlinien fest, bei welchen ärztlichen Tätigkeiten eine Übertragung von Heilkunde auf Angehörige der Alten- und Krankenpflegeberufe im Rahmen von Modellvorhaben erfolgen kann. Gemäß § 63 Abs. 3c S. 4 SGB V ist vor Entscheidungen des G-BA unter anderem den maßgeblichen Verbänden der Pflegeberufe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit dieser Bekanntmachung fordert der G-BA diese Organisationen zur Meldung auf und bittet sie gegenüber dem G-BA zu erklären, ob sie in das Stellungnahmeverfahren einbezogen werden sollen. Das Merkmal „maßgeblicher Verband“ ist gemäß 1. Kapitel § 9 Abs. 2 Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) durch Vorlage der Satzungen oder Statuten und – soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt – durch Angabe der Mitgliederzahl glaubhaft zu machen.

Der G-BA wird gemäß 1. Kapitel § 9 Abs. 3 VerfO aufgrund der eingehenden Meldungen über den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen entscheiden. Diese Entscheidung wird im Bundesanzeiger und im Internet bekannt gegeben sowie den betreffenden Organisationen mitgeteilt.

Die Meldung sowie die Satzung oder die Statuten sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger bei der Geschäftsstelle des G-BA einzureichen.

Gemeinsamer Bundesausschuss
Postfach 12 06 06
10596 Berlin

Berlin, den 15. Juli 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess